

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Stefan Wenzel und Filiz Polat (GRÜNE), eingegangen am 21.08.2009

Atommüll nach Schließung der Asse in Bramsche verbrannt

Nach dem Ende der Einlagerung im Atommülllager Asse 1978 ist offenbar Atommüll in einer Verbrennungsanlage in Bramsche, Landkreis Osnabrück, verbrannt worden, weil es einen Engpass bei der Beseitigung radioaktiver Abfälle gab. Möglicherweise handelte es sich um radioaktive Flüssigkeiten (Szintillatorflüssigkeiten). Bereits im Juni 1989 hatten die Grünen in der *Osnabrücker Zeitung* auf diese Tatsache hingewiesen. Seinerzeit behauptete die Stadtverwaltung jedoch, „dass kein Handlungsbedarf bestehe“, da die „zugelassenen Grenzwerte eingehalten würden“ und eine „gesundheitsgefährdende Strahlenbelastung nicht gegeben sei“. Ein Zusammenhang mit der Asse war damals nicht erkennbar.

In einer Kabinettsvorlage des Sozialministers der Regierung von Ministerpräsident Ernst Albrecht (CDU) von 1979 zur Beseitigung radioaktiver Abfälle nach Schließung der Asse heißt es: „Nach dem gegenwärtigen Stand der Prüfung gibt es zurzeit nur eine Anlage in Niedersachsen, die die technischen Voraussetzungen erfüllen kann. Es handelt sich um die Verbrennungsanlage der Firma Gewässerschutz und Städtereinigung GmbH in 4550 Bramsche (Achmer). Der Planfeststellungsbeschluss ist im Februar des Jahres von der Außenstelle Osnabrück der Bezirksregierung Weser-Ems erteilt worden. Die o. a. Firma hat den zusätzlich erforderlichen Antrag gemäß Strahlenschutzverordnung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück gestellt. Eine Planauslegung sieht die Strahlenschutzverordnung nicht vor.“ Des Weiteren heißt es in der Kabinettsvorlage, dass die Entsorgung des radioaktiven Mülls kurzfristig nur zu verwirklichen sei, wenn die Verbrennungskapazitäten genutzt würden. Der Beschlussvorschlag sah eine Umsetzung der skizzierten Maßnahmen vor.

Rechtsnachfolger der Firma Gewässerschutz und Städtereinigung GmbH in Bramsche sind die Firmen Edelhoff bzw. Remondis.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Kubikmeter radioaktiver Müll wurde von 1979 bis heute in der o. g. Anlage verbrannt oder sonstwie behandelt (Angaben bitte in Kubikmeter für jedes einzelne Jahr)?
2. Welche Aktivität hatte der radioaktive Müll von 1979 bis heute (Angaben bitte in Bq für wichtige Radionuklide und jedes einzelne Jahr)?
3. Welche Radionuklide sind pro Jahr in welchen Mengen über die Abluft der Anlage und über das Abwasser freigesetzt oder als Verbrennungs- und Rauchgasreinigungsrückstände entstanden?
4. Welche Strahlenbelastung ist bei Personen, die in näherer Umgebung der Verbrennungsanlage wohnen, in den einzelnen Jahren eingetreten bzw. zu erwarten?
5. Auf Grundlage welcher Rechtsvorschriften ist die Anlage genehmigt worden?
6. Welche Grenzwerte sind für die Anlage genehmigt worden (jährlicher Durchsatz in Kubikmeter, Äquivalentdosis, Aktivität)?
7. Für welche Zeiträume sind die einzelnen Genehmigungen erteilt worden?
8. Wie haben sich die genehmigten Grenzwerte im Zeitablauf verändert?
9. Welche technischen Richtlinien waren Grundlage der Genehmigungen?

10. Sind im Umkreis der Anlage Einrichtungen zur ständigen Überwachung der Umgebungsradioaktivität vorhanden, und welche Belastungswerte sind gegebenenfalls während des Betriebs über die Jahre im Einzelnen dokumentiert worden?
11. Wer hat die Einhaltung der genehmigten Grenzwerte in welchem Rhythmus kontrolliert?
12. Welche und wessen Messgeräte sind bei der Kontrolle eingesetzt worden?
13. Gibt es im Umkreis der Anlage Auffälligkeiten im Krebsregister?
14. Wer hat das Krebsregister entsprechend nach welcher Methode geprüft?
15. Wird in Bramsche heute noch radioaktiver Müll verbrannt?
16. Aus welchen sechs Einrichtungen stammte der radioaktive Müll, der 1979 verbrannt wurde?
17. Welche weiteren Anlieferer haben Abfälle an die Anlage (jeweils nach Jahren geordnet) geliefert?
18. Wie hoch waren die Gebühren für die Verbrennung des radioaktiven Mülls 1979, 1989, 1999 und 2009 (aufgeschlüsselt nach Kubikmeter und Aktivität)?
19. Welche Haftungsregeln wurden der Firma Gewässerschutz und Stadtreinigung GmbH bzw. ihren Rechtsnachfolgern in den einzelnen Genehmigungen auferlegt?
20. Welche besonderen Vorkommnisse, Unfälle oder Störfälle hat es mit radioaktiv belasteten Abfallstoffen und/oder im Zusammenhang mit ihrer Behandlung und Verbrennung in der Anlage seit 1979 gegeben?

(An die Staatskanzlei übersandt am 27.08.2009 - II/721 - 445)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- 17-01425/16/7/08-0017 -

Hannover, den 28.09.2009

Die in der Kleinen Anfrage genannte Kabinettsvorlage vom Mai 1979 stellt die Entsorgungssituation bei den in Niedersachsen anfallenden schwach- und mittelaktiven Abfällen dar.

In der Kabinettsvorlage wird ausgeführt, dass verschiedene Firmen (z. B. Transnuklear) und niedersächsische Großanwender (z. B. Medizinische Hochschule Hannover, Universität Göttingen) Szintillatorflüssigkeit teilweise durch Verbrennung im Ausland entsorgt haben. Diese Möglichkeit bestand im Jahr 1979 nicht. Bereits im Jahr 1977 wurde untersucht, in welcher niedersächsischen Anlage Szintillatorflüssigkeit verbrannt werden kann, da Bemühungen erfolglos waren, diese in der Verbrennungsanlage des Kernforschungszentrums in Karlsruhe beseitigen zu lassen. In der Kabinettsvorlage wird ausgeführt, dass nur eine Anlage in Niedersachsen die technischen Voraussetzungen erfüllen kann. Es handelte sich um die Verbrennungsanlage der Firma Gewässerschutz und Stadtreinigung GmbH in Bramsche. Von 1980 bis 1990 wurden insgesamt 87 m³ an Szintillatorflüssigkeit in Bramsche verbrannt. Die Verbrennung der Szintillatorflüssigkeiten wurde im Februar 1990 eingestellt. Die Beseitigung von Szintillatorflüssigkeit durch die Firma Gewässerschutz und Stadtreinigung GmbH in Bramsche steht damit in keinem Zusammenhang mit der Schließung der Schachanlage Asse II.

In der Vergangenheit hat sich die Landesregierung zur Verbrennung von Szintillatorflüssigkeit durch die Firma Edelhoff, Rechtsnachfolger der Firma Gewässerschutz und Stadtreinigung GmbH, bereits ausführlich öffentlich geäußert, und zwar in der Antwort vom 30.12.1988 auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Mönninghoff (Drs. 11/3408), in der Antwort vom 21.07.1989 auf eine Klei-

ne Anfrage der Abgeordneten Bartels, Frau Tewes und Kaiser (Drs. 11/4186) und in der Antwort vom 31.01.1990 auf eine Kleine Anfrage von Frau Dr. Schole (Drs. 11/4939).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Firma Edelhoff hat in ihrer Hochtemperaturverbrennungsanlage von 1980 bis 1990 insgesamt 87 m³ an Szintillatorflüssigkeit verbrannt, die in sogenannten ASF-Behältern (Abfallsammelbehälter flüssig) mit einem Fassungsvermögen von je 1 000 l in Bramsche angeliefert wurden. Hauptnuklide der Szintillatorflüssigkeit waren C-14 und H-3.

Die nachfolgende Tabelle gibt die jeweils verbrannte Menge an Szintillatorflüssigkeit und das Aktivitätsinventar pro Jahr wieder. In den Jahren 1984 und 1985 hat die Anlage wegen Umbaus bzw. Reparatur stillgestanden.

Die angelieferten ASF-Behälter waren teilweise nicht vollständig gefüllt. Die Mengen in der nachfolgenden Tabelle wurden aufgerundet.

| Pro Jahr verbrannte Menge in m³ und Aktivitätsinventar in GBq | | | | |
|---|---|----------------|----------------------------|-------------|
| Jahr | Angelieferte Szintillatorflüssigkeiten | | Aktivitätsinventare | |
| | Anzahl ASF Behälter | Volumen | H-3 | C-14 |
| 1980 | 1 | 1 | 0,5 | 0,2 |
| 1981 | 2 | 2 | 1 | 0,6 |
| 1982 | 2 | 2 | 10 | 1,4 |
| 1983 | 12 | 12 | 23 | 2,2 |
| 1984 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1985 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1986 | 19 | 19 | 47 | 2 |
| 1987 | 9 | 9 | 10 | 1 |
| 1988 | 18 | 18 | 22 | 5 |
| 1989 | 15 | 15 | 40 | 1,5 |
| 1990 | 9 | 9 | 3 | 2 |
| Summe: | 87 | 87 | 156,5 | 15,9 |

Zu 3:

Die Aktivitätsabgaben mit der Luft sind der obigen Tabelle zu entnehmen. Dabei wurde im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung angenommen, dass die angelieferten Aktivitätsinventare vollständig über den Luftpfad emittiert worden sind. Die Verbrennung in der Hochtemperaturverbrennungsanlage erfolgte, abhängig von der Aktivitätskonzentration, durch Festlegung einer maximalen Durchsatzleistung. Die maximale Durchsatzleistung lag zwischen 8 l/h und 100 l/h und wurde durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück festgelegt. Die Festlegung der Durchsatzleistung geschah zur Einhaltung der Jahresaktivitätszufuhr nach § 46 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 13.10.1976.

Eine Ableitung radioaktiver Stoffe über den Abwasserpfad erfolgte nicht.

Verbrennungs- und Rauchgasreinigungsrückstände wurden durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt bzw. Niedersächsische Landesamt für Immissionsschutz messtechnisch überwacht. Die Rückstände konnten nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 e StrlSchV vom 13.10.1976 als konventioneller Abfall beseitigt werden.

Zu 4:

Aus der Beantwortung der Frage 3 ergibt sich, dass durch die Einhaltung der Jahresaktivitätszufuhr nach § 46 Abs. 3 StrlSchV vom 13.10.1976 die Einhaltung des Grenzwertes der Strahlenexposition von Einzelpersonen der Bevölkerung im Kalenderjahr von 0,3 mSv als erbracht anzusehen ist. Durch die Einhaltung der Jahresaktivitätszufuhrwerte und unter Berücksichtigung der Kaminhöhe von 50 m ist davon auszugehen, dass der Dosisgrenzwert in Höhe von 0,3 mSv in jedem Einzeljahr um mindestens den Faktor 30 unterschritten wurde.

Zu 5:

Die Firma Edelhoff hatte eine Genehmigung zum Umgang nach § 3 StrlSchV vom 13.10.1976 für die Lagerung und Beseitigung durch Verbrennung sowie eine Genehmigung nach § 8 StrlSchV vom 13.10.1976 zur Beförderung von schwachradioaktiven Szintillatorflüssigkeiten.

Zu 6:

Die Genehmigung nach § 3 StrlSchV vom 13.10.1976 erstreckte sich auf die Verbrennung von schwachradioaktiven Szintillatorflüssigkeiten, die radioaktive Stoffe mit folgenden spezifischen Aktivitäten in GBq/1 000 l enthalten durften:

| Nuklid | Annahmegrenzwert [GBq/1 000 l] |
|--------|-----------------------------------|
| H-3 | 7,4 |
| C-14 | 1,1 |
| S-35 | 0,37 |
| P-32 | 0,37 |

In den Genehmigungen wurde festgelegt, dass jeder einzelne Behälter während des Transportes nach Bramsche bei einem Zwischenstopp in Hannover beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt bzw. Niedersächsischen Landesamt für Immissionsschutz beprobt und verplombt wurde. Nach der festgestellten Aktivitätskonzentration wurde die maximale Durchsatzleistung der Hochtemperaturverbrennungsanlage durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück festgelegt und jeder einzelne Behälter von dieser Behörde zur Verbrennung zugelassen.

Im Übrigen verweise ich auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3.

Zu 7:

Die Genehmigung zum Umgang nach § 3 StrlSchV vom 13.10.1976 wurde unbefristet erteilt. Die Genehmigung zur Beförderung nach § 8 StrlSchV vom 13.10.1976 konnte nach der geltenden Strahlenschutzverordnung längstens für drei Jahre erteilt werden; die Gültigkeitsdauer ist bis 1990 vom zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück entsprechend jeweils verlängert worden.

Zu 8:

Die genehmigten Grenzwerte sind unverändert geblieben. Im Verlauf der Betriebsjahre wurden die angelieferten Aktivitätskonzentrationen immer geringer.

Zu 9:

Grundlage der Genehmigungen war die Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976. Durch das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück wurde entsprechend der Genehmigung für jeden angelieferten ASF-Behälter geprüft, ob die Jahresaktivitätszufuhrwerte nach § 46 Abs. 3 StrlSchV vom 13.10.1976 i. V. m. der Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 5 und Tabelle IV 2 Spalte 5 eingehalten werden konnte.

Zu 10:

Nein. Vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt bzw. Niedersächsischen Landesamt für Immissionsschutz wurde eine beweissichernde Umgebungsüberwachung durchgeführt. Die Beprobung von Boden und Bewuchs zeigten lediglich Messwerte für radioaktive Stoffe natürlichen Ursprungs und keinen Einfluss durch die durchgeführte Verbrennung.

Zu 11:

Mittels eines Begleitscheinverfahrens, wie es im konventionellen Abfallrecht üblich ist, wurde die Einhaltung der Grenzwerte für jeden Behälter durch die Beprobung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes bzw. Niedersächsischen Landesamtes für Immissionsschutz und die Festlegung der Durchsatzleistung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück überwacht.

Zu 12:

Das Niedersächsische Landesverwaltungsamt bzw. Niedersächsische Landesamt für Immissionsschutz hat folgende landeseigenen Messgeräte eingesetzt:

Gamma-Messungen

Gammaspektrometer mit Ge(Li)-Detektor der Firma Intertechnique, Typ IN 96

Gammameter der Firma Studsvik, Typ 2414 A

Beta-Messungen

Großflächenzähler der Firma Kimmel, Typ SML 310

Szintillationsspektrometer der Firma Intertechnique, Typ SL 30

Szintillationsspektrometer der Firma Beckman, Typ LS 6800

Alpha und Beta-Messungen

Großflächenzähler der Firma Herfurth, Typ H-1359

Flüssigkeitsszintillationsspektrometer der Firma Canberra-Packard, Typ 2500 TR

Zu 13:

Aus der Bevölkerung liegen dem Epidemiologischen Krebsregister Niedersachsen derzeit weder allgemeine noch gezielte Anfragen zu Krebshäufungen in der Stadt Bramsche oder im Umkreis der Müllverbrennungsanlage vor. Die Routineauswertung für den Landkreis Osnabrück ergibt keine Hinweise für eine Häufung an Krebserkrankungen.

Zu 14:

Die Frage zielt dem Wortlaut nach auf die Fachaufsicht über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen, die dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit obliegt.

Die Vollständigkeit der erfassten Krebsfälle wird anhand der Abschätzung durch das Robert-Koch-Institut überprüft.

Zu 15:

Die Verbrennung von Szintillatorflüssigkeiten wurde im Februar 1990 eingestellt. Nach der Dekontamination der Szintillatorhalle und der ASF-Behälter, wurden die Genehmigungen an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück zurückgegeben.

Zur 16:

1. Universität Göttingen, Primatenzentrum
2. Max-Planck-Institut Göttingen
3. Medizinische Hochschule Hannover
4. Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (Braunschweig)
5. Tierärztliche Hochschule Hannover
6. Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Geesthacht

Zu 17:

Weitere Anlieferer sind nicht bekannt.

Zu 18:

Es handelte sich um privatrechtliche Verträge zwischen den o. g. Abliefernden und der Firma Edelhoff. Die Höhe der Gebühren ist der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 19:

Einer Festsetzung einer atomrechtlichen Deckungsvorsorge nach den Allgemeinen Haftungsregeln für das Strahlenrisiko (AHSTR) bedurfte es nach § 7 StrlSchV vom 13.10.1976 nicht.

Zu 20:

Unfälle und Störfälle, die in radiologischer Hinsicht relevant waren, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Hans-Heinrich Sander